

# Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: November 2011 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

## Im Blickpunkt

- > Herausforderungen durch die „E-Bilanz“

## Steuern aktuell

- > Wertpapiere als Betriebsvermögen eines Freiberuflers?

## Recht aktuell

- > Geschmacksmusterschutz am Beispiel des Rechtsstreits zwischen Apple und Samsung
- > Widerrufsvorbehalt – ergänzende Vertragsauslegung bei Altfällen

## Wirtschaft aktuell

- > Bilanzierung eines Bearbeitungsentgelts für einen Kredit

## Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis: „Erfolgspotenzial Erneuerbare Energien“

## Liebe Leserin, lieber Leser,

jedes Familienunternehmen legt Wert darauf, dass Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern vertraulich geklärt werden. Verfahren vor öffentlichen Gerichten sind unbedingt zu vermeiden. Scheitern interne Verhandlungen, müssen alternative Wege gefunden werden, Konflikte einvernehmlich zu schlichten.

Schiedsverfahren erfüllen genau diesen Zweck. Auseinandersetzungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden. In vielen Fällen kann dabei auch eine einvernehmliche Streitbeilegung erreicht werden. Daher ist es ratsam, im Gesellschaftsvertrag für Streitfälle die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren. Der Bundesgerichtshof hat vor zwei Jahren den Weg für diese Form der Konfliktbewältigung frei gemacht. Auch Auseinandersetzungen über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können seither in einem Schiedsverfahren geklärt werden.

Voraussetzung dafür ist eine wirksame Schiedsklausel im Gesellschaftsvertrag. Viele Schiedsklauseln entsprechen aber nicht mehr den engen Vorgaben des BGH. Die Klausel kann damit unwirksam sein, der Streit muss dann vor einem staatlichen Gericht ausgetragen werden.

Wichtigste Voraussetzung ist, dass die Schiedsklauseln sicherstellen, dass das Verfahren dem durch staatliche Gerichte vermittelten Rechtsschutz gleichwertig ist. Die Schiedsabrede muss grundsätzlich mit Zustimmung aller Gesellschafter in der Satzung verankert werden. Alternativ reicht eine unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter und der Gesellschaft getroffene Absprache außerhalb der Satzung aus. Über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens sind neben den Organen alle Gesellschafter zu informieren. Darüber hinaus müssen sämtliche Gesellschafter an der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter mitwirken können. Alternativ kann die Auswahl durch eine neutrale Stelle erfolgen.

Für Familienunternehmen eröffnen Schiedsverfahren eine sehr gute Möglichkeit, sensible Konflikte zu lösen. Die vertrauliche Streitbeilegung hilft auch dabei, den Familienfrieden zu wahren. Wir empfehlen daher, Gesellschaftsverträge auf den Prüfstand zu stellen, um von den Vorteilen der Schiedsverfahren zu profitieren.




Ihr Prof. Dr. Christian Rödl  
Geschäftsführender Partner

## > Herausforderungen durch die E-Bilanz

**Von Herbert Grillenberger und Maik Gohlke,**  
Rödl & Partner Nürnberg und Rödl & Partner Köln

### Schnell gelesen

- > Die E-Bilanz ist erstmals für 2012 verpflichtend; allerdings ermöglicht eine Nichtbeanstandungsregelung noch eine Einreichung in Papierform.
- > Die E-Bilanz führt bei Unternehmen zu technischen und inhaltlichen Herausforderungen; die erforderliche Umstellung eröffnet aber auch die Chance auf eine Effizienzsteigerung im Rechnungswesen und eine Optimierung betrieblicher Prozessabläufe.

Unter dem Motto „Elektronik statt Papier!“ hat die Bundesregierung im Rahmen der nationalen E-Government-Strategie die bilanzierenden Unternehmen verpflichtet, Bilanz und GuV elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Diese E-Bilanz soll die Unternehmen zur Einhaltung der Steuergesetze motivieren, zudem den Kontrollbedarf der Gesetzesumsetzung reduzieren und gleichzeitig die Effektivität des Vollzugs der Gesetze erhöhen. Erstmals besteht die Pflicht zur Einreichung einer E-Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012; allerdings ermöglicht es eine Nichtbeanstandungsregelung, die Unterlagen letztmals 2012 in Papierform einzureichen. Besondere Verschonungsregelungen wurden auch für inländische Unternehmen im Bezug auf ihre ausländischen Betriebsstätten, für steuerbegünstigte Körperschaften und für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art getroffen, die eine E-Bilanz erstmals für das Jahr 2015 übermitteln müssen.

Zur elektronischen Datenübermittlung ist künftig ein sogenannter XBRL-Datensatz (eXtensible Business Reporting Language), ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen, zu verwenden. Dieser Standard ermöglicht es, Unternehmensdaten ohne weitere manuelle Eingriffe maschinell zu analysieren und weiterzuverarbeiten. Der Finanzverwaltung wird damit die Möglichkeit eines gezielten Risikomanagements im Sinne eines bewussten Auswahlverfahrens eröffnet. Sie kann systemgesteuert unternehmensinterne wie auch unternehmensübergreifende Zeitreihen- und Branchenvergleiche vornehmen. Bei Abweichungen vom Durchschnitt wird sodann automatisch eine Zuordnung zur Gruppe der risikobehafteten Fälle erfolgen. Eine nicht sachgerecht erstellte E-Bilanz erhöht somit das Risiko einer Betriebsprüfung außerordentlich. Der Aufbau finanzamtsinterner Datenbanken und eine „vorgezogene Betriebsprüfung“ werden beschleunigt.

Die Erstellung des XBRL-Datensatzes geht mit erheblichem Zusatzaufwand einher; außerdem führen insbesondere der Im- und Export der Daten in ein XBRL-Generierungstool ei-

nerseits und manuelle Nacherfassungen und Änderungen andererseits zu einem erhöhten Fehlerrisiko. Dieses kann durch systemtechnische Anpassungen und die Implementierung von XBRL-fähiger Software reduziert werden.

Neben der technischen Umsetzung stellen die inhaltlichen Anforderungen an die zu übermittelnden Daten, die in der sogenannten Taxonomie geregelt sind, die zentrale Herausforderung an Unternehmen dar. Die von der Taxonomie im Rahmen von Mussfeldern geforderten Mindestanforderungen gehen weit über die bisher verwendeten Regelungen des Handelsrechts hinaus. Es gibt für die Unternehmen grundsätzlich nur ein steuerliches Bilanz- und GuV-Schema ohne größen- und rechtsformabhängige Erleichterungen. Dieses wird gegebenenfalls um Spezial- bzw. Ergänzungstaxonomien für gewisse Bereiche mit besonderen, abweichenden Rechnungslegungsvorschriften (z. B. für Banken, Versicherungen, kommunale Unternehmen) erweitert. Um die von der Taxonomie geforderten Daten bereitstellen zu können, muss der hohe Detaillierungsgrad bereits bei der Buchführung beachtet werden. Durch die gestiegene Komplexität ist eine unterjährige Erfassung von Steuervorgängen unabdingbar. Hieraus resultiert regelmäßig die Notwendigkeit zur Einrichtung neuer Konten und Umgestaltung von Unternehmensprozessen.

Um die praktische Anwendung der E-Bilanz zu prüfen, wurde sie in einer fünfmonatigen Testphase erprobt, in der von 84 Teilnehmern verschiedener Größenklassen 68 E-Bilanzen wirksam übermittelt wurden. Die Teilnehmer kritisierten die hohe Anzahl an Mussfeldern und dass diese oft nur mit erheblichem Aufwand und unter großen Unsicherheiten befüllt werden konnten. Außerdem forderten Sie weitere Auffangpositionen, um nicht gezwungen zu sein, Sachverhalte unter einer unzutreffenden Position abbilden zu müssen. Zudem beanstandeten sie, dass unklar ist, wann in ein Mussfeld auch ein Leer-Wert („NIL-Wert“) eingetragen werden darf bzw. muss. Als besonders kritisch stellen sich schließlich die gängigen ERP-Systeme heraus, bei denen es größtenteils nicht möglich war, überhaupt einen XBRL-Datensatz zu erstellen.

Als Reaktion auf die Pilotphase und die Kritikpunkte fallen bei wenigen Positionen die Mussfeldeigenschaften weg und zusätzliche Auffangpositionen werden eingeführt, die Eingriffe in die Buchhaltung verringern sollen. Jedoch könnte eine intensive Verwendung von NIL-Werten oder Auffangpositionen die Einstufung in eine höhere Risikogruppe im Festsetzungs- und Prüfungsverfahren zur Folge haben.

Die am 28. September 2011 verabschiedete finale Fassung des BMF-Schreibens zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen und GuV beinhaltet nunmehr noch Übergangsregelungen insbesondere für Personenhandelsgesellschaften im Hinblick auf die Übermittlung der Kapitalkontenentwicklung sowie von Sonder- und Ergänzungsbilanzen. Weitere

Problemereiche, die sich z. B. aus der Abbildung steuerlicher Organschaften, Abgrenzungsfragen bei Betriebsstätten, Sonder- oder Ergänzungsbilanzen und doppelstöckigen Personengesellschaften ergeben könnten, wurden im BMF-Schreiben nicht aufgegriffen.

Die neuen Regelungen zur E-Bilanz können somit aufgrund von Unsicherheiten und Problemfeldern eher einen „weiteren Stolperstein“ als einen „weiteren Meilenstein“ für den Abbau der (Steuer-)Bürokratie darstellen. Aufgrund der Möglichkeit, Bilanz- und GuV in Papierform zu übermitteln, sollte das Jahr 2012 daher als unternehmensinterner Probelauf für die E-Bilanz verwendet werden. Hierfür ist es erforderlich, die Umstellungen zeitnah vorzunehmen, um die Vorgaben der Taxonomie möglichst schon auf die ersten Buchungen im Jahr 2012 und das Buchungsverhalten ab 1. Januar 2012 anzuwenden. Der zeitliche Aufwand für die Umstellung darf dabei keinesfalls unterschätzt werden.

- > Analyse von Unternehmensprozessen, Rechnungswesen und IT-Landschaft;
- > Ermittlung des kompletten Umstellungsbedarfs;
- > Erarbeitung individuell zugeschnittener Umsetzungsalternativen;
- > Erstellung eines detaillierten Umstellungsplans inkl. Budget-, Ressourcen- und Zeitplan;
- > Schrittweise Umsetzung der geplanten Maßnahmen;
- > Professionelle Schulung der zuständigen Mitarbeiter.

Bei der erfolgreichen Umsetzung unterstützt Sie Rödl & Partner gerne.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Herbert Grillenberger**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49(911)9193-2152

E-Mail: herbert.grillenberger@roedl.de



**Maik Gohlke**

Steuerberater

Tel.: +49(221)949909-450

E-Mail: maik.gohlke@roedl.de

### Kurzmitteilung Einkommensteuerrecht

#### Umzugskosten als Werbungskosten

In einem Urteil vom 13. Juli 2011 hat der BFH entschieden, dass doppelte Mietzahlungen wegen eines beruflich veranlassten Umzugs Werbungskosten darstellen können. Dies gilt nicht nur für die neue Wohnung am Arbeitsort, sondern auch für die bisherige Familienwohnung. Die Mietaufwendungen können dann für die neue Familienwohnung bis zum Umzugstag und für die bisherige Wohnung ab dem Umzugstag der Familie abgezogen werden.

[wolfgang.baumeister@roedl.de](mailto:wolfgang.baumeister@roedl.de)

### Kurzmitteilung Umsatzsteuerrecht

#### Steuersatz bei Imbissständen und Partyservice

Der BFH hat am 30. Juni 2011 geurteilt, dass Leistungen eines Imbissstandes in der Regel Warenlieferungen darstellen und somit dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das Urteil geht zurück auf mehrere Entscheidungen des EuGH vom 10. März 2011, der unter anderem auch deutlich gemacht hat, dass Leistungen eines Catering- oder Party-Services nicht dem ermäßigten, sondern dem Regelsteuersatz unterliegen, da Leistungselemente und nicht die Warenlieferung prägend sind.

[andrea.wanninger@roedl.de](mailto:andrea.wanninger@roedl.de)

### Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

#### Deutsche Steuervorschriften für die Übertragung stiller Reserven europarechtswidrig?

Die EU-Kommission hat Deutschland im Rahmen eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens dazu aufgefordert, seine Steuervorschriften für die Übertragung stiller Reserven (§ 6b EStG) zu ändern. Nach deutschem Recht ist eine Übertragung stiller Reserven derzeit nur auf neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer inländischen Betriebsstätte möglich. Derartige Reinvestitionen bei Betriebsstätten in anderen EU-Mitgliedstaaten sind dagegen nicht begünstigt. Grenzüberschreitende Investitionen werden im Vergleich zu nationalen Sachverhalten in Deutschland damit steuerlich benachteiligt. Nach Auffassung der Kommission sind diese derzeit geltenden Vorschriften mit EU-Recht nicht vereinbar. Insbesondere die Niederlassungsfreiheit werde verletzt. Leitet Deutschland nicht zeitnah entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung ein, droht eine Klage vor dem EuGH.

[anna.bernheim@roedl.de](mailto:anna.bernheim@roedl.de)

## > Wertpapiere als Betriebsvermögen eines Freiberuflers?

Von **Jan Böttcher**, Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen

- > Ein Wertpapierdepot kann (ausnahmsweise) ein Hilfsgeschäft eines Freiberuflers darstellen.
- > Der Charakter einer Einkunftsquelle muss hierzu jedoch in den Hintergrund treten.
- > Auf eine Dokumentation des Widmungsakts ist zu achten.

Freiberufler, also z. B. Ärzte und Rechtsanwälte, unterliegen besonderen steuerlichen Regelungen. Beispielsweise können sie nur eingeschränkt Betriebsvermögen bilden. So können Geldgeschäfte nur dann den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit zugerechnet werden, wenn diese ein Hilfsgeschäft zur freiberuflichen Tätigkeit darstellen. Positiv dürften daher Freiberufler ein neueres Urteil des BFH vom 17. Mai 2011 (Az.: VIII R 1/08) zur Kenntnis genommen haben, nach welchem Freiberufler Wertpapiere als Betriebsvermögen behandeln dürfen, wenn diese im Rahmen eines verbindlich vereinbarten Finanzierungskonzepts zur Sicherung und Tilgung eines Betriebskredits dienen.

Doch der BFH knüpft diese Zuordnung an enge Bedingungen. Es reicht nicht aus, wenn mit den Wertpapieren lediglich Betriebskredite besichert werden sollen. Vielmehr ist erforderlich, dass diese Wertpapiere untrennbarer Bestandteil eines Finanzierungskonzepts sind und damit ausschließlich zur Kreditsicherung und -tilgung verwendet werden können. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass allein der Einsatz der Wertpapiere als Sicherheit für betriebliche Darlehen oder als beabsichtigte Liquiditätsreserve ohne eine konkrete Investitionsplanung nicht ausreicht, um die Wertpapiere dem Betriebsvermögen des Freiberuflers zuzuordnen.

Darüber hinaus schränkt der BFH weiter ein: Eine Zuordnung zum Betriebsvermögen kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die vom Betriebsinhaber erworbenen Wertpapiere der Erschließung einer eigenen Einkunftsquelle dienen. Eine solche eigene Einkunftsquelle soll insbesondere dann vorliegen, wenn kurzfristige Umschichtungen im Wertpapierdepot erfolgen. Denn solche Umschichtungen sind auf die Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen ausgerichtet. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn die Wertpapiere nur mit Zustimmung der Bank veräußert werden dürfen.

Gerade die letzte Einschränkung spiegelt den Ausnahmecharakter der Entscheidung wider und zeigt deutlich, dass auch in Zukunft die Betriebsvermögenseigenschaft eines Wertpapierdepots nur in sehr seltenen Fällen gegeben sein wird. Kei-

nesfalls ist das Urteil daher so zu verstehen, dass der BFH dem Freiberufler hier ein faktisches Wahlrecht der Zuordnung eines Wertpapierdepots zu seinem Betriebsvermögen eröffnet hat. Doch auch wenn eine Zuordnung zum Betriebsvermögen zulässig sein sollte, muss diese Zuordnungsentscheidung nach außen erkennbar erfolgen. Es sollte daher auch immer an eine entsprechende Dokumentation des Widmungsakts gedacht werden.

### Kontakt für weitere Informationen



Jan Böttcher, LL.M. Tax

Steuerberater

Tel.: +49(911)9193-1241

E-Mail: [jan.boettcher@roedl.de](mailto:jan.boettcher@roedl.de)

## Kurzmitteilungen Recht

### Pflicht zur Änderung der Musterwiderrufsbelehrung

Zum 4. November 2011 müssen sämtliche Online-Händler im B2C-Bereich ihre Widerrufsbellehrungen anpassen.

Der Gesetzgeber hat nunmehr die im Jahr 2009 ergangene Messner-Entscheidung des EuGH umgesetzt, der die deutsche Regelung zum Wertersatz nach Widerruf durch den Verbraucher für nicht europarechtskonform angesehen hatte. Der Unternehmer muss den Verbraucher jetzt in Textform darauf hinweisen, dass er Wertersatz zu leisten hat, wenn er die Ware über die Prüfung der Eigenschaften und Funktionsweise hinaus nutzt.

Da das OLG Hamm am 26. Mai 2011 einen Wettbewerbsverstoß bei Nichtverwendung des aktuellen Widerrufsmusters bejaht hat, empfiehlt es sich, die Umstellung auf die Neuregelung zum 4. November 2011 umgehend vorzunehmen."

[christiane.bierekoven@roedl.de](mailto:christiane.bierekoven@roedl.de)

### Feststellung der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen in der KG

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 1. März 2011 zum wiederholten Male ausgeführt, dass die Nich-

tigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung einer Kommanditgesellschaft (KG) grundsätzlich durch Feststellungsklage gegen die Mitgesellschafter geltend zu machen ist. Der BGH hat weiter geurteilt, dass diese Klage nur dann ausnahmsweise gegen die Gesellschaft geltend zu machen ist, wenn der Gesellschaftsvertrag der KG dies bestimmt.

[mathias.becker@roedl.de](mailto:mathias.becker@roedl.de)

## > Geschmacksmusterschutz am Beispiel des Rechtsstreits zwischen Apple und Samsung

Von Dr. Ralph Egerer, Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen

- > Geschmacksmuster können mit verhältnismäßig geringem Zeit- und Kostenaufwand eingetragen werden und bieten einen effektiven Schutz vor Produktnachahmern. An dem Beispiel Apple/Samsung wird ersichtlich, welche erhebliche Wirkung sie dabei entfalten können.

Der Elektronikhersteller Apple geht derzeit weltweit gegen die Markteinführung eines Tablet-PC des südkoreanischen Herstellers Samsung vor. Am 9. August 2011 beantragte die Apple Inc. beim Landgericht Düsseldorf eine einstweilige Verfügung gegen Samsung, die mit Urteil vom 9. September 2011 (14c O 194/11) im Wesentlichen aufrechterhalten wurde.

### Wiedergabe des Registers



Zuletzt erwirkte Apple am 13. Oktober 2011 in Australien eine einstweilige Verfügung gegen Samsung. Der Antrag in dem Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf stützte sich dabei hauptsächlich auf die Verletzung des 2004 für das Apple iPad eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit der Nr. 000181607-0001 (siehe Abbildungen). Das Urteil des Landgerichts Düsseldorf besagt, dass die Samsung Electronics Co. Ltd. das Samsung Galaxy Tab 10.1 in Deutschland weder herstellen noch anbieten, in den Verkehr bringen, einführen, ausführen und/oder zu diesem Zweck besitzen darf. Für die deutsche Vertriebsgesellschaft von Samsung gilt das Verbot sogar europaweit.

Inhaltlich ist die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf auch deshalb bemerkenswert, weil das Gericht entscheidend auf den minimalistischen Charakter des im Apple iPad verwirklichten Designs und das Weglassen von Beiwerk abstellt. Maßgeblich für die Annahme des Geschmacksmusterschutzes war für das Gericht also nicht, wie es sonst meist der Fall ist, das Vorhandensein von besonders markant hervortretenden Designelementen des in Frage stehenden Musters, sondern ein rein technischer Charakter des Designs. Dabei geht die Minimalisierung des Designs nach Ansicht des Gerichts aber nicht so weit, dass die Gestaltung des Musters als ausschließlich technisch bedingt anzusehen ist. Dies nämlich hätte den Schutz als Geschmacksmuster ausgeschlossen.

Auch wenn sicherlich abzuwarten bleibt, ob die Beurteilung des Landgerichts Düsseldorf halten wird, zeigt der Rechtsstreit doch sehr eindrucksvoll, welches enormes Potenzial in dem oftmals unterschätzten Schutzrecht des Geschmacksmusters steckt.

Fast schon überraschend ist es dabei, wie einfach und kostengünstig der Erwerb von Geschmacksmustern letztlich ist. So beträgt etwa die Amtsgebühr für die Anmeldung eines deutschen Geschmacksmusters 70 Euro und für ein europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster 230 Euro – und ist damit ungleich niedriger als die Gebühren für andere Schutzrechte wie Marken oder Patente. Die Eintragung des Geschmacksmusters durch das zuständige Amt erfolgt im Vergleich zu anderen Schutzrechten zudem sehr schnell, da beim Geschmacksmuster, anders als etwa bei Marken oder Patenten, vom Amt keine Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen (Neuheit und Eigenart des betreffenden Musters) vorgenommen wird. Dafür erhält man ein Schutzrecht, welches bei Entrichtung der regelmäßigen Aufrechterhaltungsgebühren eine Schutzdauer von bis zu 25 Jahren aufweist.

Dennoch ist in der Praxis zu beobachten, dass der Designschutz über Geschmacksmuster oft nur geringe Beachtung findet. Ein Grund hierfür mag in der generell geringen Bekanntheit dieses Schutzrechts liegen, aber auch in dem Vorurteil, dass Geschmacksmusterschutz dem Bereich der klassischen Designprodukte, etwa im Bereich Mode, Schmuck oder Möbel, vorbehalten ist.

Der Fall Apple/Samsung zeigt indes, dass Geschmacksmuster auch bei ausgesprochen technisch geprägten Produkten als effizientes rechtliches Instrument eingesetzt werden können, um die eigenen innovativen Produktkonzepte und die mit ihrer Entwicklung verbundenen Investitionen vor allzu aufdringlichen Nachahmern zu schützen.

Auch wenn die in einem Produkt verwirklichte technische Innovation als solche über das Geschmacksmuster nicht geschützt werden kann (dies ist nur über entsprechende Patente möglich), so kann ein individuelles äußeres Design der betreffenden Produkte Grundlage für den Schutz als Geschmacksmuster sein. Dies gilt für Konsumgüter ebenso wie für Investitionsgüter.

Ein wesentlicher Vorteil gegenüber Patenten besteht – abgesehen von dem erwähnten kostengünstigen und schnellen Erwerb des Rechts – darin, dass auf der Grundlage eines Geschmacksmusters ungleich leichter eine einstweilige Verfügung erwirkt werden kann als auf der Basis eines Patents. Dabei kann sich ein entsprechendes Geschmacksmuster insbesondere im Rahmen von Messen als sehr wertvolles Schutzrecht erweisen, da dort aufgrund des engen Zeitrahmens meist nur im Wege von einstweiligen Verfügungen wirksam gegen Produktnachahmer vorgegangen werden kann.

### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Ralph Egerer

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)9193-1504

E-Mail: ralph.egerer@roedl.de

## > Widerrufsvorbehalt – ergänzende Vertragsauslegung bei Altfällen

Von Dr. Michael Braun, Rödl & Partner Hof

### Schnell gelesen

- > Widerrufsvorbehalte in Alt-Arbeitsverträgen (vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen) sind häufig formell unwirksam – gelten aber doch! Die Rechtsprechung hilft, indem sie die Schließung der entstehenden Vertragslücke durch Auslegung zulässt.

Der Widerrufsvorbehalt eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, sich einseitig von den betreffenden Konditionen des Arbeitsvertrags loszusagen. Er kann also eine zunächst unbefristet zugesagte Leistung durch die Ausübung des Widerrufs beenden. Dazu ist es aber notwendig, den Widerrufsvorbehalt ausdrücklich zu vereinbaren, wobei sich diese Vereinbarung seit dem 1. Januar 2003 wie die übrigen Bedingungen des Arbeitsvertrags auch an den Grundsätzen des AGB-Rechts messen lassen muss. Dies setzt auch voraus, dass der Verwender, also der Arbeitgeber, die möglichen Widerrufsgründe mit in die entsprechende Klausel aufnimmt. Andernfalls ist die Klausel unwirksam, weil sie einer AGB-Kontrolle nicht standhält. Doch stellt sich die Frage, ob diese Rechtslage auch für Klauseln gilt, die vor 2003 vereinbart wurden, mithin zu einer Zeit, als das Recht über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch nicht auf den Arbeitsvertrag anzuwenden war.

Diese Frage ist Gegenstand des Urteils des BAG vom 20. April 2011, 5 AZR 191/10. Das BAG konkretisiert darin die bereits in der Entscheidung vom 12. Januar 2005 enthaltene Feststellung der ergänzenden Vertragsauslegung bei Altfällen.

Der formell unwirksame und vor dem 1. Januar 2002 vereinbarte Widerrufsvorbehalt entfällt demnach nicht ersatzlos. Es bedarf vielmehr der Schließung der Lücke durch ergänzende Vertragsauslegung, da der Arbeitgeber im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages die späteren Anforderungen des AGB-Rechts nicht berücksichtigen konnte. Bei der gebotenen Auslegung muss betrachtet werden, was die Arbeitsvertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die gesetzlich angeordnete Unwirksamkeit des Widerrufs bekannt gewesen wäre. Weiter führt das BAG aus, dass im konkreten Fall – wie wohl regelmäßig – davon auszugehen ist, dass die Parteien bei Kenntnis der neuen gesetzlichen Anforderungen die Widerrufsmöglichkeit für den Fall wirtschaftlicher Verluste vereinbart hätten.

Interessant ist, dass das BAG dem Arbeitgeber auch an anderer Stelle „hilft“: Im Rahmen der Gesetzesänderung 2002 hatte der Gesetzgeber eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen. Arbeitgeber waren aufgerufen, ihre Arbeitsverträge binnen dieser Frist der neuen Rechtslage anzupassen. Nunmehr jedoch erkennt das BAG, dass ein ohne konkreten Anlass unterbreitetes Angebot des Arbeitgebers zum Zwecke der Anpassung der Altverträge an die neue Rechtslage damals nur zur Verunsicherung ganzer Belegschaften geführt hätte. Zudem wäre die Formulierung gesetzeskonformer Verträge im Jahr 2002 auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, weil die Entwicklung der Rechtsprechung noch nicht abzusehen war.

Dies ist heute anders zu beurteilen, sodass gleiche Arbeitsbedingungen für die gesamte Belegschaft nunmehr auch die Anpassung von Altverträgen erforderlich erscheinen lässt.

Bei einer Anpassung der in Altverträgen enthaltenen Widerrufsvorbehalte an die aktuelle Gesetzes- und Rechtslage sind

einige Punkte zu beachten. Der Umfang des widerruflichen Teils des im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Gesamtverdienstes darf 25 Prozent nicht überschreiten. Zahlungen, die keine unmittelbare Gegenleistung für die Arbeitsleistung darstellen, können bis zu 30 Prozent des Gesamtverdienstes widerruflich vereinbart werden. Darüber hinaus muss in der Klausel klar und eindeutig formuliert werden, auf welche Leistungen sich der Widerruf bezieht und welche Voraussetzungen für dessen Ausübung vorliegen müssen.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Dr. Michael Braun**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)  
Tel.: +49(9281)607-274  
E-Mail: michael.braun@roedl.com

### Kurzmitteilungen Wirtschaft

#### Weitere Schritte der EU im Bereich der Abschlussprüfung

Nachdem die EU-Kommission im Herbst letzten Jahres ein Grünbuch vorgelegt hatte (siehe Rödl & Partner Mandantenbrief Dezember 2010), hat nun am 13. September 2011 das EU-Parlament eine Entschließung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung angenommen. Wesentliche Punkte sind darin die Stärkung der Prüfungsausschüsse sowie eine verbesserte Kommunikation zwischen Abschlussprüfern und Aufsichtsräten. Außerdem sind interne Vorschläge des zuständigen EU-Kommissars Barnier, die mit der Trennung von Prüfung und Beratung, Joint Audits und Zwangsrotation wesentlich darüber hinausgehen, bekannt geworden.

#### Umsetzung der Neuordnung des DRSC schreitet voran

Nachdem das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zum Ende letzten Jahres den Standardisierungsvertrag mit dem Bundesministerium der Justiz gekündigt hatte, der das DRSC mit der Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung sowie der Vertretung in internationalen Standardisierungsgremien betraut hatte (siehe Rödl & Partner Mandantenbrief

Oktober 2010), wurden am 20. Juli 2011 eine Neufassung der Satzung verabschiedet und die Mitglieder für den Verwaltungsrat gewählt. Auf der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats wurde Dr. Ralf Thomas (Siemens AG) zu dessen Vorsitzendem gewählt. Für Mitte November ist die Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder der Fachausschüsse (für HGB bzw. IFRS) angekündigt, sodass das DRSC danach in der neuen Form die Arbeit aufnehmen kann; bis dahin wird die Facharbeit durch den Deutschen Standardisierungsrat und das Rechnungslegungs Interpretations Committee kommissarisch weitergeführt.

[andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)

### > Bilanzierung eines Bearbeitungs-entgelts für einen Kredit

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

#### Schnell gelesen

- > Der BFH hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein „Bearbeitungsentgelt“ für ein betriebliches Darlehen sofort in voller Höhe steuermindernd abgesetzt werden kann.

Bei der Vergabe von Darlehen, insbesondere auch längerfristigen öffentlich geförderten Darlehen, wird häufig von der ausreichenden Bank ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung gestellt. Fraglich ist in solchen Fällen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist (§ 250 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG) oder ob es sich um sofort abziehbare Betriebsausgaben bzw. Aufwand handelt. Hiermit hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 22. Juni 2011, I R 7/10 befasst.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstichtag Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag liegt nach BFH-Rechtsprechung vor, wenn einer Vorleistung eine noch nicht erbrachte zeitraumbezogene Gegenleistung gegenübersteht, wobei es ausreicht, wenn mit der Vorleistung ein zeitraumbezogenes Verhalten erwartet wird, das wirtschaftlich als Gegenleistung für die Vorleistung aufgefasst werden kann.

Bei einem öffentlich geförderten Darlehen, bei dessen vorzeitiger Beendigung der Darlehensnehmer nach BGH-Rechtsprechung – im Unterschied zu auf dem allgemeinen Markt

aufgenommenen Krediten – regelmäßig keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung eines Disagios hat, ist ein solcher Vorleistungscharakter des Bearbeitungsentgelts laut BFH nicht uneingeschränkt gegeben.

Nach dem genannten BFH-Urteil ist grundsätzlich danach zu differenzieren, ob der Empfänger die Zahlung im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitanteilig zurückzahlen muss, oder ob er sie behalten darf. Im ersteren Fall ist regelmäßig ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, während im letzteren Fall normalerweise ein gewichtiges Indiz gegen die Zeitraumbezogenheit der Dienstleistung und damit gegen die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens vorliegt. Etwas anderes gilt jedoch laut BFH, wenn ein Dauerschuldverhältnis wie z. B. ein Kreditvertrag auf mehrere Jahre zu festen Bedingungen abgeschlossen ist und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

In einem solchen Fall ist entscheidend, welche Bedeutung eine etwa vereinbarte Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bei Vertragsschluss in den Augen der Vertragsparteien hatte. Fehlen in einem solchen Fall konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Vertragsparteien dieser Möglichkeit mehr als rein theoretische Bedeutung zugemessen haben, hat der Darlehensnehmer auch ein nicht rückzahlbares einmaliges Bearbeitungsentgelt mithilfe von aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die gesamte Laufzeit des Darlehens zu verteilen und kann es nur in jährlichen Teilbeträgen steuermindernd absetzen.

## Kontakt für weitere Informationen



**Dr. Andreas Schmid**  
Wirtschaftsprüfer  
Tel.: +49(911)9193-2240  
E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

## > Veranstaltungshinweis



### Einladung zur Veranstaltung Erfolgspotenzial Erneuerbare Energien

Der Siegeszug der Erneuerbaren Energien hält an. Nach dem Beschluss des Erneuerbare-Energien Gesetzes (EEG) und dem geplanten deutschen Atomausstieg, eröffnen sich für nahezu alle Marktteilnehmer hervorragende Chancen. Beste Voraussetzungen für Investitionen bieten sich dem „Exportweltmeister“ im Bereich der Erneuerbaren Energien auch auf dem internationalen Parkett. Beispielsweise bieten Länder wie China oder die USA umfangreiche Programme an, um den Ausbau Erneuerbarer Energien massiv zu unterstützen.

Wie Sie Chancen am besten ergreifen können und welche Länder am attraktivsten sind, möchten wir Ihnen bei unserer Veranstaltung „Erfolgspotenzial Erneuerbare Energien“ näherbringen. In sechs parallel stattfindenden Foren mit jeweils sechs Vorträgen können Sie sich über länderspezifische Themen ebenso gezielt informieren wie über fach- und branchenspezifische Bereiche.

- Thema:** Erfolgspotenzial Erneuerbare Energien
- Termin:** 30. November 2011, ab 9:00 Uhr
- Gastredner:** Dr. Markus Söder, Bayerischer Staatsminister für Umwelt und Gesundheit
- Referenten:** Experten aus den weltweiten Niederlassungen von Rödl & Partner
- Programm:** [www.roedl.de/erfolgspotenzial-ee](http://www.roedl.de/erfolgspotenzial-ee)
- Ort:** Rödl & Partner  
Äußere Sulzbacher Str. 100  
90491 Nürnberg
- Kosten:** 150,- Euro zzgl. USt
- Anmeldung:** Peggy Kretschmer  
peggy.kretschmer@roedl.de

Impressum Mandantenbrief, November 2011, ISSN 1613 – 6802

**Herausgeber:** Rödl & Partner GbR  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: +49(911)9193-0 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Bereich Steuern: Jan Böttcher – [jan.boettcher@roedl.de](mailto:jan.boettcher@roedl.de)  
Bereich Recht: Horst Grätz – [horst.graetz@roedl.de](mailto:horst.graetz@roedl.de)  
Bereich Wirtschaft: Dr. Andreas Schmid – [andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)

**Layout/Satz:** Unternehmenskommunikation Rödl & Partner  
Jeannie Pfefferlein – [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de)  
Beate Heß – [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de)

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

## Haftung

Die genannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die genannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

## Kontakt

### **buchholz-fachinformationsdienst gmbh**

Rodweg 1 · 66450 Bexbach

Telefon: (0 68 26) 93 43-0

Telefax: (0 68 26) 93 43-43

E-Mail: [info@bfd.de](mailto:info@bfd.de)

Internet: [www.bfd.de](http://www.bfd.de)